Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1917. Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 293. — Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. S. 294. — Strafregister und Strafurteile. S. 296. — Beschaffung von Spinnstoffen und daraus hergestellten Gegenständen. S. 298. — Urlaub nach dem neutralen Ausland. S. 298. — Offiziergehälter. S. 299. — Entschädigungen bei Dienstreisen. S. 300. — Urlaubsscheine. S. 301. — Bezettelung der Wagenladungen. S. 302. — Gehalt der wiederverwendeten pensionierten Beamten. S. 302. — Benutzung der Schnellzüge. S. 302. — Handbuch des Militärversorgungsrechts. S. 303. — Abgabe von Emser Mineralwasser. S. 303. — Sanitätsoffiziergehälter. S. 304. — Verteidiger. S. 304. — Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere usw. S. 305. — Bestimmungen über den wechselseitigen Privattelegrammverkehr der deutschen und türkischen Heeres- und Marineangehörigen mit ihren Familien in der Heimat. S. 305. — Nichtaktive Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere. S. 306. — Portofreiheit für Dienstsendungen im Verkehr mit dem Ausland. S. 306. — Eilgutmäßige Beförderung von Militärgut. S. 307. — Tagegeldsätze für Beamte bei Dienstreisen während des Krieges. S. 307. — Kriegsanleihezeichnungen aus Heiratsgut. S. 308. — Postüberweisungs- und Scheckverkehr. S. 308. — Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes. S. 308. — Normpreise für Mehl. S. 309. — Ergänzung der Kriegs-Verpflegungsvorschrift. S. 309. — Reichsbankgiroverkehr bei den Marinekassen. S. 310. — Benachrichtigung der Pensionsregelungsbehörden. S. 310. — Personalveränderungen. S. 311. — Benachrichtigungen über Verschiedenes. S. 315.

Nr. 292.

Regelung der Gerichtsbarkeit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Armeeoberkommandos, Armeeabteilungen, Generalkommandos und stellvertretende Generalkommandos sowie der Generalquartiermeister sind befugt, die Ausübung der höheren oder niederen Gerichtsbarkeit über ihnen unmittelbar unterstellte Verbände für die Dauer der Unterstellung Befehlshabern ihres Befehlsbereichs unter Beauftragung als Gerichtsherren oder anderen, mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Befehlshabern im Benehmen mit deren höheren Gerichtsherren zu übertragen.

Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Bethmann Hollweg.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. IIa. 13221. v. Capelle.

e 1

Nr. 293.

Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) in Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 296—298, Marineverordnungsblatt 1916 Seite 108 Nr. 102) eine neue Bekanntmachung erlassen.

Die durch den Reichskanzler bekanntgegebene neue Fassung der Verordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 703—706) lautet wie folgt:

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 702) wird die Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

§ 1.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3.

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4.

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5.

Der Antrag auf Todeserklärung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 6.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 8.

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 9.

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung ist der Staatsanwalt über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 10.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 11.

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 12.

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 13.

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 14.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 15.

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 16.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 17.

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 18.

Ist in einem nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteile der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Feststellung berichtigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 19, 20; die Anfechtungsklage findet nicht statt.

§ 19.

Antragsberechtigt ist jeder, der an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 20.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist dem Antragsteller, demjenigen, der die Todeserklärung erwirkt hat, sowie dem Staatsanwalt zuzustellen. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Ausschlußurteil und den Ausfertigungen vermerkt.

Gegen den Beschluß, durch den eine Berichtigung ausgesprochen oder der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 21.

In den Fällen der §§ 1, 11 und 18 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 22.

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 23.

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 16 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 24.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Z. IV. 14567. Heuser.

Nr. 294.

Strafregister und Strafurteile.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 341) folgende Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 und 29. April 1913 (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495) wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 erhält folgende Fassung:

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

II. Im § 11a Abs. 1 werden die Worte: „wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe" durch die Worte: wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 Abs. 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist

ersetzt.

III. In dem durch die Verordnung vom 9. Juli 1896 eingeführten Formular A erhält die Anmerkung**) folgende Fassung:

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Die noch vorhandenen Formulare A der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Berlin, den 6. September 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Vorstehender Beschluß wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Marine gebracht, daß die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung nicht mehr registerpflichtigen Vorstrafen bei Ausfüllung der Spalte „Vorbestraft" in Formular A (Strafnachricht für das Strafregister) auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn auf sie vor dem Erlaß der neuen Bestimmung erkannt worden ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. IIa. 14078.

Nr. 295.

Beschaffung von Spinnstoffen und daraus hergestellten Gegenständen.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Die Verfügung C. U. I. 3857 vom 5. Juni 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 172) über die Beschaffung von Web- usw. Waren ist auch anzuwenden:

a) auf Tierhaare, deren Abgänge und Abfälle, die Abgänge und Abfälle von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen und auf sämtliche daraus hergestellten Waren, wie Polsterhaare, Krollhaare, Haarbürsten, Haarpinsel, Haarbesen usw.,

b) auf Rohseiden, Seidengarne und Seidenabfälle.

Zuständig ist für Erzeugnisse

zu a) die Wollbedarfs-Prüfungsstelle,

zu b) die Seidenbedarfs-Prüfungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Der Bedarf ist unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke anzumelden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

C. U. I. 15830. v. Capelle.

Nr. 296.

Urlaub nach dem neutralen Ausland.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Erlaß vom 5. Dezember 1916 — A. 1b. 11424, betreffend Urlaubsreisen von Marineangehörigen, wird wie folgt geändert und erläutert:

A. Die Ziffern 1, d und e werden aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

d) Bei Reisen nach dem neutralen Ausland sind Auslandspässe erforderlich. Die Ausstellung des Passes ist vom Marineteil — nach Gewährung des Urlaubs — bei den zuständigen Paßbehörden vor Abfahrt des Urlaubers zu beantragen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten: Familiennamen, Vornamen Staatsangehörigkeit, Dienstgrad, Marineteil, Geburtstag und -jahr, Gestalt, Haar, Augen, Gesichtsform, besondere Kennzeichen des zu Beurlaubenden.

Zuständige Paßbehörden sind:

α) für Angehörige der Marineteile und Marinebehörden in der Heimat am Lande und zur See die Paßbehörden (Polizeiverwaltungen, Landräte usw.) am Garnison- oder Wohnort der Urlauber;

β) für Angehörige des Marinekorps und der übrigen zum Feldheere gehörigen Marineformationen die Paßbehörden in Cöln — Königlicher Polizeipräsident — (bei Reisen nach Holland), Karlsruhe — Großherzogliches Bezirksamt — (bei Reisen nach der Schweiz), Altona — Polizeiverwaltung — (bei Reisen nach den nordischen Ländern), außerdem allgemein Berlin — Königlicher Polizeipräsident — (für Reisen jeder Art nach dem neutralen Ausland).

Frühestens 5 Tage nach Absendung des Antrages an die Paßbehörde hat sich der Urlauber selbst dorthin zu begeben, um den Paß mit deutschem Sichtvermerk persönlich unter Vorzeigung des Urlaubsscheines und unter Abgabe der vier erforderlichen Photographien in Empfang zu nehmen und die Visierung durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des betreffenden neutralen Staates, wohin er reisen will, zu veranlassen.

γ) Angehörige der nicht in der Heimat befindlichen Land- und Seestreitkräfte, die nicht dem Marinekorps oder dem Feldheere angehören, sind zwecks Auslandsbeurlaubung dem Stammarineteil zu überweisen.

e) Für Urlaub in das neutrale Ausland, in dem im allgemeinen Uniform nicht getragen werden darf, muß bürgerliche Bekleidung zur Verfügung stehen. Reisen unter besonderen

Umständen Marineangehörige ausnahmsweise in Uniform, dann gelten für sie ebenfalls die Bestimmungen unter d.

f) bei Reisen nach den Balkanstaaten (Türkei, Bulgarien und besetzten Gebieten in den Balkanstaaten — wegen Rumänien siehe Ziffer C. —) ist kein Paß erforderlich, sondern nur:

α) Urlaubsschein mit Vermerk (bei der vorgesetzten Immediatstelle aufzunehmen):

Vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts genehmigt. Zureisegenehmigung des Deutschen Militärbevollmächtigten (Sofia usw.) am . . . . . erteilt.

β) Viersprachenausweis gemäß Erlaß vom 30. Juli 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 236/37 Nr. 232) und vom 29. August 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 248 Nr. 244).

B. Die gemäß Ziffer 2a, Absatz 2 geforderten Listen der nach Österreich-Ungarn beurlaubten Marineangehörigen sind künftig nicht mehr vorzulegen.

C. Bei Urlaubsanträgen für Urlaub nach den General-Gouvernements Belgien und Warschau sowie nach dem Gebiet der Militärverwaltung in Rumänien und dem Großherzogtum Luxemburg ist die Zureisegenehmigung der betreffenden General-Gouvernements usw. erforderlich.

Einer Mitwirkung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts bedarf es hierbei nicht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ib. 12556. Hebbinghaus.

Nr. 297.

Offiziergehälter.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

I. Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. vom 18. 9. 1915, 25. 11. 1916, 17. 12. 1916, 26. 4. 1917, 14. 10. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bemerkungen
1	Vizeadmiral	Behncke (Paul)	1. 11. 17	
2	Kontreadmiral	Wedding	1. 10. 17	
3	"	Rogge*)	1. 11. 17	*) Bezog bisher als Abteilungschef im R. M. A. das Mehr der Gebührnisse seines Dienstgrades über den Etat unter Anrechnung seiner Stelle auf den Etat der Kapitäne zur See.
4	"	Uthemann	1. 11. 17	
5	Kapitän zur See	Horn (Johannes)	1. 10. 17	
6	"	v. Hippel (Georg)	1. 11. 17	
7	"	Bauer (Hermann)		
8	Fregattenkapitän	v. Rosenberg (Hugo)	1. 10. 17	
9	"	Kahle	1. 11. 17	
10	"	Schulz (Edmund)		
11	Korvettenkapitän	Kehrhahn	1. 11. 17	
12	"	Kroll		
13	Kapitänleutnant I. Klasse	Moraht (Robert)	1. 10. 17	
14	"	Kiep	1. 11. 17	
15	"	Ledeboer		
16	"	Waitz		
17	"	Paul (Oswald)		
18	Kapitänleutnant II. Klasse	Glimpf (Friedrich)	1. 10. 17	

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bemerkungen
19	Kapitänleutnant II. Klasse	Wentzel (Friedrich)		
20	"	Brocks		
21	"	von Seelen	1. 11. 17	
22	"	Barop		
23	"	Stohwasser (Herbert)		
24	Kapitänleutnant III. Klasse	Frege		
25	"	Kukat (Hans)	1. 10. 17	
26	"	v. Keller		
27	"	Vesper	1. 11. 17	
28	Marine-Stabs-ingenieur	Berndt (Paul)	1. 11. 17	
29	Marine-Ober-ingenieur	Schneider		
30	Marine-Ingenieur	Krancher	1. 10. 17	
31	"	Krollmann		

II. Der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Oktober 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderte Leutnant zur See Klein (Hans-Peter) bezieht die Gebührnisse der niedrigsten Stufe seines Dienstgrades vom 1. Oktober 1917 ab.

Das Besoldungsdienstalter wird später festgesetzt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 12699. Hebbinghaus.

—

Nr. 298.

Entschädigungen bei Dienstreisen.

Berlin, den 15. Oktober 1917.

1. In Erläuterung der Ziffer 1 der Verfügung vom 8. März 1917 — *CV.* II. 3524 — (Marineverordnungsblatt Seite 79) wird bestimmt, daß die Reiseentschädigung bei Dienstreisen für die Reisetage und für den ununterbrochenen dienstlichen Aufenthalt an einem Ort bis zu 30 Tagen — einschließlich der Tage des Eintreffens und des Abgangs — zu gewähren ist. Für den an diesem Ort über 30 Tage hinaus dauernden Aufenthalt ist, sofern nicht Quartier unentgeltlich hergegeben wird, die bestimmungsmäßige Geldvergütung hierfür zahlbar. Die Abfindung mit Verpflegungsgebührnissen regelt sich von diesem Zeitpunkt an nach den Bestimmungen über die Verpflegung im Standort — § 2, II 1 Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

2. Die Reiseentschädigung ist auch dann zuständig, wenn der Kommandierte nicht in seinen bisherigen Standort zurückkehrt, sondern während des Kommandos oder nach dessen Beendigung die Kriegsstelle wechselt, auch wenn darüber schon vor Antritt des Kommandos Bestimmung getroffen ist. Ist mit dem Wechsel der Kriegsstelle ein Verbleiben am Kommandoort verbunden,

so ist von dem Zeitpunkt an, mit dem dies feststeht, und dem Kommandierten bekanntgegeben wird, die Entschädigung nicht zahlbar.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 12270. Dr. Schramm.

Nr. 299.

Urlaubsscheine.

Berlin, den 22. Oktober 1917.

Im Anschluß an die Verfügungen

vom 12. Januar 1917 *CV.* II. 230 (Marineverordnungsblatt Seite 9) und
vom 28. März 1917 *CV.* II. 4303 (Marineverordnungsblatt Seite 93)

wird bestimmt:

1. Für die Folge dürfen nur noch die durch die Verfügung vom 12. Januar 1917 *CV.* II. 230 vorgeschriebenen Urlaubsscheine benutzt werden.

Etwa noch vorhandene Bestände an älteren Mustern sind zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

2. Vielfach wird die Zeit der Rückreise auf den Urlaub nicht angerechnet und deshalb auf dem Urlaubsschein nicht vermerkt.

Die Kommunalverbände können in solchen Fällen nicht übersehen, bis zu welchem Zeitpunkt sie die Urlauber mit Lebensmittelkarten zu versehen haben. Auf der Rückseite des Urlaubsscheins ist deshalb als Ziffer 7 der Vermerk aufzunehmen:

7. Lebensmittelkarten sind am Urlaubsort auszuhändigen bis .... einschließlich.

3. Infolge unvollständiger und unrichtiger Ausstellung der Urlaubsscheine sind vielfach Unregelmäßigkeiten, vor allem hinsichtlich des Bezugs von Lebensmittelkarten vorgekommen.

Die Behörden und Marineteile haben daher Vorsorge zu treffen,

a) daß die Urlaubsscheine genau den Vorschriften entsprechend — s. Verfügung vom 12. Januar 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 9) — ausgestellt und von Offizieren unterschrieben werden. Hierzu gehört vor allem, daß die Ziffern der Rückseite durchweg, und zwar derart ausgefüllt werden, daß nachträgliche Hinzufügungen sofort erkennbar sind;

b) daß den Mannschaften weder Dienstsiegel noch vor Ausstellung gestempelte Urlaubsscheine zugänglich sind. Die Urlaubsscheine sind erst kurz vor Ausgabe an die Beurlaubten zu stempeln;

c) daß Mannschaften nicht mehrere Ausweise erhalten, z. B. Urlaubsschein und dienstlichen Reiseausweis oder mehrere Urlaubsscheine;

d) daß die Urlaubsdaten in Buchstaben (nicht in Zahlen) eingetragen werden.

4. Die Mannschaften sind in regelmäßigen Zwischenräumen zu belehren, daß sie strenge Bestrafung zu gewärtigen haben, wenn sie

a) irgendeine Änderung oder Ergänzung der Eintragungen auf dem Urlaubsschein vornehmen;

b) versuchen, sich durch irgendwelche Maßnahmen (z. B. Fälschen von Urlaubsscheinen) Warenmarken über den zuständigen Bedarf zu verschaffen.

Ferner empfiehlt es sich, die Feldwebel und ihre Stellvertreter wiederholt auf genaue Innehaltung der über die Ausstellung von Urlaubsscheinen gegebenen Bestimmungen hinzuweisen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 16126. Dr. Schramm.

Nr. 300.

Bezettelung der Wagenladungen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2257/9. 17. A E.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

In dem an den Außenseiten der Eisenbahnwagen mit Militärgut anzubringenden Ladezettel (Anlage VIII zur Dienstanweisung für militärische Frachtbriefprüfungsstellen) ist bei Lebensmittelsendungen der Wageninhalt bis auf weiteres nicht mehr anzugeben. Ebenso ist der für Proviantladungen vorgesehene besondere Ladezettel mit Vordruck „Proviant" — vgl. Erlaß vom 7. Dezember 1916 (Armee-Verordnungsblatt S. 530) nicht mehr zu benutzen.

Im Auftrage: Fleck.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. Januar 1917 — *CV.* II. 74 (Marineverordnungsblatt Seite 4) zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 16191. Dr. Schramm.

Nr. 301.

Gehalt der wiederverwendeten pensionierten Beamten.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Erlaß vom 21. August 1916 — *CV.* III. 10919 — (Marineverordnungsblatt Seite 217), nach dem die wiederverwendeten pensionierten Beamten das vor der Pensionierung zuletzt bezogene oder das nach dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 zahlbare Gehalt zu beziehen haben, wird durch den Erlaß vom 6. Oktober 1917 — *CV.* III. 15285 — (Marineverordnungsblatt Seite 288) nicht berührt.

Letzterer ist mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 16478. Dr. Schramm.

Nr. 302.

Benutzung der Schnellzüge.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Allen auf Militärfahrschein reisenden Militärpersonen ist die Benutzung von Schnellzügen verboten, sofern der Fahrschein die Genehmigung dazu nicht ausdrücklich vorsieht. Zuwiderhandelnde haben neben Einziehung der höheren Fahrkosten auch Bestrafung zu gewärtigen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 16402. Dr. Schramm.

Nr. 303.

Handbuch des Militärversorgungsrechts.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Im Verlage der „Kameradschaft", Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Flottwellstr. 3, ist das von dem Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Adam herausgegebene Handbuch „Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen" in 5. Auflage erschienen. Das Buch enthält nicht nur die einschlägigen Gesetze nebst Erläuterungen, sondern umfaßt das gesamte Kriegsfürsorgewesen und darf daher aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden.

Preis einschließlich Porto 5,30 ℳ bei Voreinsendung des Betrages.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

E. II b. 3267. Brüninghaus.

Nr. 304.

Abgabe von Emser Mineralwasser.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 1550/9. 17. B. 1.

Berlin, den 9. Oktober 1917.

Zu den in Ziffer 2 Absatz 1 des Erlasses vom 9. Mai 1916 (Armee-Verordnungsblatt Seite 209) angegebenen Preisen werden vom 1. September 1917 ab bis auf weiteres folgende Teuerungszuschläge erhoben:

für 100 1/1-Krüge . . . . . : 7 ℳ } fehlen zur Zeit,
für 100 1/2-Krüge . . . . . 6 ℳ }
für 100 1/1-Flaschen . . . . . 25 ℳ,
für 100 3/4-Flaschen . . . . . 24 ℳ,
für 100 1/2-Flaschen . . . . . 21 ℳ.

In Absatz 5 a. a. O. ändert sich der auf 5 Pfennig angegebene Preis in 30 Pfennig für die 1/1-Flasche, 24 Pfennig für die 1/2-Flasche und 28 Pfennig für die 3/4-Flasche.

Aufträge können von der Brunnendirektion bis auf weiteres nur freibleibend, ohne Gewähr für Lieferungszeit und Lieferungsmöglichkeit und nur unter der Bedingung angenommen werden, daß die am Tage der Ausführung eines Auftrages maßgebenden Preise bzw. Teuerungszuschläge für Ware und Verpackung bezahlt werden.

Im Auftrage: Brosig.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Vorstehendes wird unter Beziehung auf die Veröffentlichungen vom 17. Mai 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 114) und vom 8. Mai 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 147) zur Kenntnis gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

G. II. 4439. Uthemann.

Nr. 305.

Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 23. Oktober 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 14. 10. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Marine-Oberstabsarzt d. R.	Dr. Schmidt (Friedrich)		O	
2		König (Emil)		O	
3	"	Dr. Roßbach		N	
4	Marine-Oberstabsarzt der Seewehr II	Dr. Pust		O	
5	Marine-Oberstabsarzt d. R.	Dr. Boseck		O	
6	Marine-Stabsarzt d. R.	Dr. Kaiser (Rudolf)		O	
7	"	Dr. Krailsheimer	1. 10. 17	N	
8	"	Dr. Schilling		N	
9	"	Dr. Bühler		N	
10	"	Göpfert		N	
11	"	Dr. Fröhlich		N	
12	"	Dr. Becker (Otto)		N	
13	"	Dr. Leonhardt (Theodor)		O	
14	"	Dr. Dümmel		N	
15	"	Dr. Buck		O	
16	"	Dr. Foelsche		O	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

GA. 4499. Uthemann.

Nr. 306.

Verteidiger.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

An Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts, Justizrats Laué ist auf Grund des § 341 der Militärstrafgerichtsordnung der Rechtsanwalt Dr. Ernst Zilligus in Berlin, Köthener Straße Nr. 40/41, zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt worden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. IIa. 13589. Heuser.

Nr. 307.

Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere usw.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Das Deckblatt 6 auf Seite 40/41 der

„Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere usw."

erhält folgende Fassung:

„und bei den Deckoffizieren nach Erklärung des Kriegszustandes auch auf die Pistole."

In den Bekleidungsbestimmungen ist handschriftlich darauf hinzuweisen. Die Abänderung erfolgt beim Neudruck.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. Id. 12209 Heuser.

Nr. 308.

Bestimmungen über den wechselseitigen Privattelegrammverkehr der deutschen und türkischen Heeres- und Marineangehörigen mit ihren Familien in der Heimat.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Der Privattelegrammverkehr der deutschen Heeres- und Marineangehörigen in der Türkei mit ihren Familien in Deutschland und der türkischen Heeres- und Marineangehörigen in Deutschland mit ihren Familien in der Türkei wird im Einvernehmen mit dem Reichspostamt und dem türkischen Postministerium unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Telegramme deutscher Heeres- und Marineangehöriger in der Türkei an ihre Familien in Deutschland.

   Die Telegramme können bei den für den internationalen Verkehr geöffneten türkischen Telegraphenanstalten und den deutschen Militär-Telegraphenstellen ohne Gebührenzahlung aufgeliefert werden. Sie erhalten am Schluß des Kopfes den gebührenfreien Vermerk — P C V fr. . . . — unter Hinzufügung der vom Empfänger zu bezahlenden Gebühr in Frankenwährung.

2. Telegramme aus Deutschland an deutsche Heeres- und Marineangehörige in der Türkei.

   Die Telegramme unterliegen denselben Bestimmungen wie Privattelegramme an Angehörige des Feldheeres (vgl. A. V. Bl. 1915 Seite 11 Nr. 20; Marineverordnungsblatt 1915, Seite 42 Nr. 27).

   Die Anschriften dürfen nur Namen und Truppen- bzw. Marineteil des Empfängers enthalten, und zwar für Heeresangehörige mit dem Zusatz: „Deutsche Militärmission, Konstantinopel", für Marineangehörige mit dem Zusatz: „Marineetappe, Konstantinopel". Die „Deutsche Militärmission" bzw. das „Marine-Etappen-Kommando" (Marineetappe) in Konstantinopel veranlassen die Weiterleitung.

3. Telegramme türkischer Heeres- und Marineangehöriger in Deutschland an ihre Familien in der Türkei.

   Die Telegramme sind an den Kaiserlich türkischen Militär-Attaché in Berlin zur Prüfung einzusenden. Dieser versieht sie mit einem Zulassungsvermerk und veranlaßt ihre Weiterübermittlung.

   Die Telegramme erhalten am Schluß des Kopfes den Vermerk — P C V fr. . . . — unter Hinzufügung der vom Empfänger zu bezahlenden Gebühr in Frankenwährung.

über Zulassung von Privattelegrammen Angehöriger türkischer Truppenteile, die im Verbande des deutschen Feldheeres Verwendung finden, entscheiden die betreffenden militärischen Dienststellen.

4. Telegramme aus der Türkei an türkische Heeres- und Marineangehörige in Deutschland.

Die Telegramme unterliegen denselben Bedingungen wie gewöhnliche Privattelegramme.

Zu 1 bis 4: Die Telegramme haben nach Form und Inhalt den Vorschriften für den Privattelegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat zu entsprechen.

Telegramme bedenklichen Inhalts werden nicht angenommen. Besondere Vermerke wie R.P., P. C. u. a. sind nicht zugelassen, mit Ausnahme des Vermerkes „dringend".

Für diese Telegramme ist die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. IV. 11795. Feldmann.

Nr. 309.

Nichtaktive Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere.

Berlin, den 15. Oktober 1917.

Zu den nichtaktiven Deckoffizieren im Sinne des Erlasses vom 11. Januar 1917 — *CV.* III. 18853 — (Marineverordnungsblatt Seite 2 Nr. 3) gehören auch die Deckoffiziere des Beurlaubtenstandes, nicht aber auch die Vizedeckoffiziere. Letztere können daher weder in eine höhere Stufe des Deckoffiziergehalts einrücken, noch kann die als Vizedeckoffizier zurückgelegte Dienstzeit bei den zu Deckoffizieren Umernannten als Deckoffizierdienstzeit mitgerechnet werden. Ausgleiche sind vorzunehmen.

Marineverordnungsblatt 1917 Seite 2 Nr. 3 ist mit einem Hinweis zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. III. 14128 Reuter.

Nr. 310.

Portofreiheit für Dienstsendungen im Verkehr mit dem Ausland.

Kriegsministerium.
Nr. 3142/9. 17. A M.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

In rein militärischen Angelegenheiten dürfen unter der Bezeichnung „Heeressache" gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten und Pakete mit Schriften nach dem Ausland portofrei versandt werden, wenn sie

1. zwischen deutschen und österreichisch-ungarischen Militärbehörden und Truppenteilen,
2. zwischen deutschen Konsularbehörden in Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina und den heimatlichen Militär- und Zivilbehörden und
3. zwischen österreichisch-ungarischen Konsulaten in Deutschland und den Militär- und Zivilbehörden in Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina

ausgewechselt werden und mit dem Dienststempel versehen sind.

Die Ausnahmen gelten für die Dauer des Krieges.

Alle übrigen Sendungen nach dem Ausland sind portopflichtig und freizumachen. Nicht freigemachte Sendungen nach dem Ausland mit der Bezeichnung „Heeressache" werden, wenn sie nach vorstehendem keinen Anspruch auf Portofreiheit haben, den absendenden Stellen von den Postanstalten mit dem Vermerk „Als Heeressache unzulässig" zurückgegeben werden.

Dieser Erlaß ist wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Im Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht. Statt „Heeressache" ist die Bezeichnung „Marinesache" anzuwenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. II. 16085. Reuter.

Nr. 311.

Eilgutmäßige Beförderung von Militärgut.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2271/9. 17. AE.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Im Hinblick auf die in den Herbstmonaten stets eintretenden Verkehrsschwierigkeiten muß die eilgutmäßige Beförderung von Militärgut, die eine ausreichende Ausnutzung der Güterwagen nur selten gestattet, unbedingt auf dringliche Fälle beschränkt werden. Vor jeder Versendung ist genau zu prüfen, ob nicht die Versendung als gewöhnliches Frachtgut genügt. Der Erlaß vom 4. Dezember 1916 (A. V. Bl. S. 532) wird in Erinnerung gebracht und besonders darauf hingewiesen, daß bei unnötiger eilgutmäßiger Beförderung die Mehrkosten von der schuldigen Stelle eingezogen werden.

Im Auftrage: Fleck.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Vorstehende Anordnung wird zur gleichmäßigen Beachtung unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt für 1917 Seite 8 Nr. 14 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. II. 16084. Reuter.

Nr. 312.

Tagegeldsätze für Beamte bei Dienstreisen während des Krieges.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Im Anschluß an die Verfügung vom 27. Juni 1917 — *CV.* II. 9602 — (Marineverordnungsblatt Seite 182) wird bestimmt:

Inhabern von Beamten-Kriegsstellen sind die Entschädigungen bei Dienstreisen gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 102) nach folgenden Tagegeldsätzen zu zahlen:

a) soweit sie der Wohnungsgeldzuschußklasse III angehören, nach Satz IV (15 ℳ),
b) soweit sie der Wohnungsgeldzuschußklasse V angehören, nach Satz V (12 ℳ), mit Ausnahme der nachstehend unter c) aufgeführten Beamten,
c) den ein Monatsgehalt von 166,66⅔ ℳ und von 150 ℳ beziehenden Beamten nach Satz VI (8 ℳ),
d) allen übrigen Beamten nach Satz VII (4 ℳ).

Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. II. 16125. Reuter.

Nr. 313.

Kriegsanleihezeichnungen aus Heiratsgut.

Berlin, den 23. Oktober 1917.

Zur Erleichterung des Dienstbetriebes wird nachgegeben, daß Zeichnern von Kriegsanleihe aus Heiratsgut die Zinsscheinbögen mit Ausnahme des Erneuerungsscheines gegen Quittung und ausdrücklichen Verzicht auf weitere Zinsansprüche bis zum Ablauf des Zinsscheinbogens zur selbständigen Verwaltung überlassen werden dürfen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 10638. Dr. Scherber.

Nr. 314.

Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1904 CV. II. 881 — (Marineverordnungsblatt Seite 88) wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im § 5 des Postscheckgesetzes getroffenen Festsetzungen wegen Entrichtung der Gebühren, die sich mit der Bestimmung, daß Postanweisungen frei zu machen sind, decken, eine Änderung des Grundsatzes, wer die Gebühren zu tragen hat, nicht eingetreten ist, und daß es im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften nicht angängig ist, auf den zugunsten öffentlicher Kassen aufgestellten Grundsatz der Holschuld zu verzichten.

Einsprüche gegen die Einbehaltung der Gebühren für Überweisung von Geldbeträgen an Privatempfänger im Postscheckwege sind hiernach als unberechtigt zurückzuweisen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 16266. Reuter.

Nr. 315.

Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums wird zur gleichmäßigen Beachtung bekanntgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. III. 16484. Reuter.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 3132/8. 17. B 2.

Berlin, den 5. Oktober 1917.

Auf Anregung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches weist das Kriegsministerium erneut darauf hin, daß zur Wahrung der Interessen der Berechtigten und zur Vermeidung von Doppelzahlungen über jede Leistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes eine vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt werden muß, aus der der Truppenteil oder die Militärverwaltung, für die die Leistung erfolgt ist, ferner der Gegenstand, Zweck, Umfang und die Zeit der Leistung ersichtlich sein müssen. Die Bescheinigungen sind durch die zuständigen Militärbehörden oder Kommandoführer auszustellen, und zwar sind die in Beilage A Nr. 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vorgeschriebenen Formulare zu verwenden (vgl. § 4 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes und Abschnitt I Ziffer 1 Nr. 5 der zugehörigen Ausführungsverordnung). Die Ausstellung der Bescheinigungen durch Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften, die im jeweiligen Falle nicht die Rechte des Kommandoführers besitzen, ist ebenso wie die Abgabe einzelner Zettel unzulässig.

v. Oven.

Nr. 316.

Normpreise für Mehl.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Die Normpreise für Mehl werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

		94 %	80 %
Weizenmehl . . .	100 kg	35,70	41,90 ℳ
			82 %
Roggenmehl . . .	=	33,40	38,40 =

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. 16534. Reuter.

Nr. 317.

Ergänzung der Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

In der Anmerkung † in Anlage 1 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift Seite 46 ist hinter „verabfolgt werden" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen:

oder Naturhonig zum Portionssatz von 75 g.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. 16535. Reuter.

Nr. 318.

Reichsbankgiroverkehr bei den Marinekassen.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Um den an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen, nicht an Reichsbankplätzen befindlichen Kassen den Giroverkehr bequemer zu gestalten und die Führung des Girokontos zu erleichtern, soll ihnen fortan überlassen sein, entweder wie bisher das Gegenbuch zur Eintragung bei der zuständigen Reichsbankanstalt vorzulegen oder bei ihr schriftlich Anzeige über die gutgeschriebenen Beträge an deren Eingangstag ein für allemal zu beantragen. Im letzteren Falle hätten die Kassen von den zuständigen Reichsbankanstalten Postkartenvordrucke nach dem von dem Reichsbankdirektorium vorgeschriebenen Muster anzufordern und mit ihrer Adresse versehen zurückzugeben. Die Kassen hätten ferner alsdann auf Grund dieser Benachrichtigungsschreiben, die zum Zeichen ihrer Richtigkeit die ordnungmäßigen Unterschriften und den Dienststempel der Reichsbankanstalt tragen würden, auch die Habenseite des Gegenbuchs zu führen und dieses abgeschlossen mindestens einmal im Monat ihrer Reichsbankanstalt zur Prüfung und Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen oder portofrei zuzusenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 16604. Reuter.

Nr. 319.

Benachrichtigung der Pensionsregelungsbehörden.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Auf die genaue Beachtung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Offizierpensionsgesetz (O. P. G.) und zum Mannschaftsversorgungsgesetz (M. V. G.) von 1906 (Abdruck s. D. E. Nr. 388) wird hingewiesen. Danach ist den Pensionsregelungsbehörden (Pensionierungs-Vorschrift für die Kaiserliche Marine Anlage a zum Anhang) von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Militärpensionärs, Militärinvaliden oder Militärrentenempfängers, die ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf den Bezug von Pensions- und Versorgungsgebührnissen zur Folge haben können, von der jeweilig zuständigen Dienststelle Mitteilung zu machen.

Besonders kommen folgende Fälle des § 24 des Offizierpensionsgesetzes und des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes in Betracht:

a) vorübergehende Heranziehung von Pensionären, Militärinvaliden und Rentenempfängern zum aktiven Militärdienst und ihre Entlassung,
b) ihre Aufnahme in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Invalideninstitut und ihre Entlassung,
c) ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, besonders bei jeder Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst — auch bei privatrechtlichem Vertragsverhältnis — festzustellen, ob es sich um einen Pensions- oder Rentenempfänger handelt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

E. IIa. 3658. Grauer.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 14. 10. 1917.)

Zu Vizeadmiralen:

Kontreadmirale

Schmidt v. Schwind, Hopman.

Den Charakter als Vizeadmiral erhalten:

Kontreadmiral

Begas.

Weiter befördert:

Zu Kontreadmiralen:

Kapitäne zur See

Heuser (Karl), **Meurer** (Hugo), **Hahn** (Max), **Feldt** (Constanz);

zu Kapitänen zur See:

Fregattenkapitäne

Horn (Johannes), **v. Hippel** (Georg), **Bauer** (Hermann).

Im aktiven Seeoffizierkorps wieder angestellt:

char. Fregattenkapitän a. D. (z. Zt. z. D.)

v. Rosenberg (Hugo), zuletzt von der Marinest. d. Ostsee, als Fregattenkapitän unter Verleihung eines Patents vom 9. Juli 1917 und unter Zut. zur Marinest. d. Ostsee.

Weiter befördert:

Zu Fregattenkapitänen:

Korvettenkapitäne

Kahle, Schulz (Edmund);

zu Korvettenkapitänen:

Kapitänleutnants

Kehrhahn, Kroll;

zu Kapitänleutnants:

Oberleutnants zur See

Frege, Kukat (Hans), **v. Keller, Vesper;**

zum Leutnant zur See unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnrich zur See des Jahrgangs 1914

Klein (Hans-Peter) unter vorläufiger Festsetzung seines Dienstalters unmittelbar hinter dem Leutnant zur See Hacker und unter Zuteilung zur Marinest. der Ostsee.

Das Dienstalter der Leutnants zur See des Jahrgangs 1913 wird, unter weiterem Vorbehalt der Patentierung vorläufig in nachstehender Reihenfolge festgesetzt:

Mellin, Sachsenberg, Klüber, Haßlauer, Schaumann, v. Brandis, Lindemann, Upmeyer, Stinsky, Killinger, Frisius, Stiege, Wehner (Ernst), **v. Meister, Hübner, Schüler** (Werner), **Luchting, Fein, Haußleiter, Issel, Goette** (Walther), **Frhr. v. Salis-Seewis, Ense, Busch** (Hans), **v. Bonin** (Udo), **v. Bychelberg, Seevers, Gutknecht, Dietsche, Reinhardt** (Herbert), **v. Dambrowski, Plath, Brauneck, Loerbroks, Werner** (Friedrich), **Marguth, Ettel, Gr. zu Rantzau, Kienast, Opitz, Wempe, Wischer, Meincke, Vogel** (Theodor), **Dralle, Schnackenburg, Lutze, Tornau, Bauer,** (Wilhelm), **Scheurlen** (Heinz), **Kaumann, Löwe** (Wilhelm), **Kempe, Bernhard, Mengdehl, Aster, Boit, Ruhfus** (Heinrich), **Feddersen, Lans** (Kurt), **v. Siemens, Keller** (Karl Paul), **Michaelis** (Walter Karl), **Haars, Patze, Ruef, Rühle, König** (Richard), **Rogge** (Lothar), **v. Schubert** (Hans), **Liebetanz, Bahr, Goldmann, Bennecke** (Hermann), **Trümmer, Reuter,** (Paul), **Kurtz** (Otto), **Zaeschmar** (Kurt), **Klamroth** (Walter), **Husmann, Jacobsen** (Werner), **Hashagen** (Eduard), **Hubert, Goehring, May, v. Arnim** (Hans-Jochen), **Hoppenstedt** (Hans), **Gründler, Herzfeld, Pfleger, Abel, Willich** (Albert), **Dannenberg, Gößel, Regendanz, Rusche, Boenisch, Winther** (Adolf), **Dinger, Protzek, Dammann, Wolff** (Georg), **Foerster** (Johannes), **Rahtz** (Heinrich), **Rogalla v. Bieberstein, Horstmann, Hagemann** (Heinrich), **Rothenstein, Virchow, Schmidt** (Delf), **Francke** (Otto), **Meisel, Fischer** (Hermann), **Wrede** (Hans Albrecht), **Langhoff, Holtz** (Fritz), **Brandenburg, Coester, Sthamer, Lange** (Manfred), **Petzet, Junker, Sieg, Becker** (Hermann Johannes), **Droege, Frühling, Kersten** (Joachim), **Brinkmann** (Helmuth), **Huchzermeier, Kottmeier, Michatsch, Voß** (Otto), **Ahrens** (Ernst Ulrich), **Pies, Souchon, Brinkhaus, Hasse** (Walter), **Zapp** (Eugen), **Spindler** (Alfred), **zur Nedden, Kühl, Richter** (Hermann), **Haensel, Gastpar, v. Dresky** (Erich), **Meyer** (Otto), **Overbeck, Schmidt** (Wolf), **Steib, Klein** (Herbert), **Haller, Frhr. v. Wieser, Roberg, Wehrbein, Glaser** (Max), **Hesselbarth, Meyer** (Fritz), **Böhm** (Hans), **Hoch, v. Frankenberg u. Proschlitz** (Ludwig), **Crüger** (Kurt), **Burkhardt, Krüger** (Kurt-Emil), **Schapler** (Walter), **Kleikamp, Schimmelpfennig** (Willy), **Schweisgut, Rüdiger** (Helmut), **Bachmann** (Franz), **v. Auerswald, Ratazzi, Wolfram** (Joachim), **Harries** (Hans-Dietrich), **Taubmann, Jacobson, Voigt** (Hans-Joachim), **Vogel** (Ottokar), **Hofrichter, Mieth, Eisenlohr, Wergin, Schultz** (Hans Ernst), **Schwarz** (Günther), **de Rainville, v. Gerlach, v. Kaisenberg, Fricke** (Otto), **Buch** (Werner), **Terfloth, Gädeke, Ewest, Frhr. v. Richthofen, v. Oechelhaeuser, Marsch, Dieckmeyer, Benfer, Thomsen** (Joachim), **Gerdes, Cranz** (Eberhard), **Haagen** (Rudolf), **Schmidt** (Hans-Martin),

Parsenow, Luck, Kuhlenkamp, Boetticher, v. Nordeck (Albert), **Klusemann, Ruhfus** (Emil), **Augustiny, v. Bentheim** (Alexander), **von der Lippe, Rieckhoff, v. Götz, Jansa, Zimmermann** (Hans), **v. Boehn, Stiller** (Alfred).

Weiter befördert:

Zum Marine-Oberingenieur unter Vorbehalt der Patentierung:

Marine-Ingenieur

Schneider;

zu Marine-Ingenieuren unter Vorbehalt der Festsetzung ihres Dienstalters:

Marine-Ingenieuroberaspiranten

Krancher, Krollmann von der I. Werftdiv.

Ein Patent seines Dienstgrades verliehen:

dem Korvettenkapitän a. D. (z. Zt. z. D.)

Runge.

Den Charakter als Fregattenkapitän erhalten:

Korvettenkapitän a. D. (z. Zt. z. D.)

Krueger, zuletzt von der Marinest. der Ostsee.

Weiter befördert:

Zum Feldwebelleutnant:

Feldwebel der Seewehr II (z. Zt. Offizierstellvertreter)

Häfel (Otto).

Den Charakter als Deckoffizieringenieur erhalten:

Torpedo-Obermaschinist a. D.

Freese (Hermann).

Im Beurlaubtenstande.

Den Charakter als Korvettenkapitän erhalten:

Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps

Prölß (Magdeburg).

Befördert:

Zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnant zur See der Reserve

Burfeind (Bremerhaven);

zum Oberleutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Leutnant der Seewehr I

Pollack (VI Berlin);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve

Stüben (Neumünster), **Rulhoff** (III Hamburg), **Kühl** (Lübeck), **Heyme** (I Bremen), **Rosenbaum** (Braunsberg);

zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Seewehr I

Scholz (Erich) (III Hamburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Hölder (Rottweil), **Meyerkort** (I Bremen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Freyer (Paul) (Graudenz), **Brandt** (Max) (III Hamburg);

zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Seewehr I

Barth (Karl) (Erlangen);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve

Kiehne (III Hamburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizeflugmeister der Reserve

Volkmann (Max) (III Hamburg);

Vizefeuerwerker der Reserve

Sebold (Wesel), **Zähringer** (Freiburg i. B.), **Disse** (Solingen), **Straat** (Johannes) (II Bremen), **Roters** (Coesfeld), **Fittschen** (II Bremen);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve

Thaysen (Flensburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Hager (Konrad) (II Bremen), **Grimm** (VI Berlin), **Stutzer** (VI Berlin), **Hertling** (III Hamburg), **Wotha** (Stolp), **Staak** (Waren), **Seeber** (II Leipzig), **Auch** (Celle), **Huch** (Paul) (Kattowitz);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Piening (I Altona), **Lauer** (Lübeck);

Vizesteuermann der Seewehr I

Lude (Rostock);

zu Leutnants zur See der Seewehr II des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Seewehr II

Lehmann (Hermann) (I Altona), **Recknagel** (III Hamburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Groot (III Hamburg), **Hauschild** (Rudolph) (Zittau), **Schröter** (Otto) (III Hamburg).

Den Charakter als Major erhalten:

Hauptmann der Reserve der Marineinfanterie
Günther (Alfred) (Cottbus).

Weiter befördert:

Zum Oberleutnant der Reserve der Marineinfanterie:

Leutnant der Reserve
Hohorst (Höchst);

zu Leutnants der Reserve der Marineinfanterie:

Vizefeldwebel der Reserve
Proschaska (Kiel), **Martensen** (Kiel), **Weppler** (desgl.), **Klauder** (VI Berlin), **Holm-Balsen** (III Hamburg), **Meyer** (Georg) (Hildesheim), **Wissel** (Kiel), **Schuster** (desgl.), **Schumacher** (Friedrich) (Neumünster;

zu Marine-Ingenieuren der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspiranten der Seewehr I
Kaufmann (I Oldenburg), **Friz** (Stuttgart);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr II:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr II
Bauermeister (VI Berlin);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr I
Xylander (II Cöln);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:

Marine-Ingenieuraspirant der Reserve
Pingel (Aschersleben);

zu Marine-Oberstabsärzten der Reserve:

Marine-Stabsärzte der Reserve
Dr. **Hanssen** (Eduard) (Rendsburg), Dr. **Schmidt** (Friedrich) (I Darmstadt), **König** (Emil) (I Bremen), Dr. **Roßbach** (Bamberg);

zum Marine-Oberstabsarzt der Seewehr II:

Marine-Stabsarzt der Seewehr II
Dr. **Pust** (Bremerhaven);

zum Marine-Oberstabsarzt der Reserve:

Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Boseck** (Stolp);

zum Marine-Oberstabsarzt der Seewehr I:

Marine-Stabsarzt der Seewehr I
Prof. Dr. **Ehrich** (Rostock);

zu Marine-Stabsärzten der Reserve:

Marine-Oberassistenzärzte der Reserve
Dr. **Kaiser** (Rudolf) (III Hamburg), Dr. **Krailsheimer** (I Stuttgart), Dr. **Schilling** (II Cassel), Dr. **Bühler** (Ulm), **Göpfert** (Flöha), Dr. **Fröhlich** (II Hannover), Dr. **Becker** (Otto) (Friedberg), Dr. **Leonhardt** (Theodor) (I Bremen), Dr. **Dümmel** (Eisleben), Dr. **Buck** (Donaueschingen), Dr. **Foelsche** (Magdeburg).

Ernannt:

Zu Marine-Assistenzärzten der Reserve:

Marine-Feldhilfsärzte
Bruhn (Kiel), **Krau** (I Breslau).

Ein Patent seines Dienstgrades verliehen:

dem Marine-Oberstabsarzt der Reserve
Dr. **Asbeck** (Lüneburg), und zwar vom heutigen Tage, unmittelbar hinter dem nunmehrigen Marine-Oberstabsarzt der Reserve Dr. Roßbach.

Weiter befördert:

Zum Hauptmann:

Oberleutnant der Reserve a. D. der Marineinfanterie
Bever (Hermann), zuletzt im Landwehrbezirk II Düsseldorf, unter Verleihung eines Patents vom 15. Juni 1917.

Den Charakter als Hauptmann erhalten:

Oberleutnant der Seewehr II a. D. der Marineinfanterie
Springmann, zuletzt im Landwehrbezirk Mannheim.

Zu den Sanitätsoffizieren der Reserve zurückversetzt:

Marine-Assistenzarzt der Seewehr I
Frhr. v. Seld (Rostock).

(A. K. O. v. 21. 10. 1917.)

Schneider (Emil), Leutnant a. D. der Marineinfanterie (III. Hamburg), ein Patent seines Dienstgrades vom 18. August 1916 erhalten.

Ernannt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 7. 10. 1917.)

Schimmeyer, Marine-Werkmeister, zum Marine-Obermeister.

(Staatss. d. R. M. A. v. 9. 10. 1917.)

Hitzegrad, Ober-Marine-Intendantursekretär, Rechnungsrat, zum Vorstande der Verwaltung der Seewarte.

(Staatss. d. R. M. A. v. 12. 10. 1917.)

Mathwig, Technischer Sekretär, zum Konstruktionssekretär.

(Staatss. d. R. M. A. v. 18. 10. 1917.)

Maron, Diplom-Ingenieur, zum Marine-Bauführer des Schiffbaufaches.

Mallow, Werftuntermaschinist, zum Werftmaschinisten.

(Staatss. d. R. M. A. v. 24. 10. 1917.)

Heyser, Bautechniker, zum Marine-Zeichner.

Angestellt:

Thomsen, Ober-Marine-Intendantursekretär, mit dem 1. Oktober 1917 als Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamt.

Versetzt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 25. 10. 1917.)

Stein, Technischer Sekretär, mit dem 20. Oktober 1917 von Wilhelmshaven nach Berlin.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 13. 10. 1917.)

Nehl, Fischer, Springborn, Schulz, Werftverwaltungssekretäre, den Titel „Ober-Werftverwaltungssekretär" erhalten.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 19. 10. 1917.)

Neddermann, **Cordes** } Konstruktionssekretäre, } den Titel „Geheimer Konstruktionssekretär im R. M. A." erhalten.

Kommandiert:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 8. 10. 1917.)

Allardt, Marine-Baurat für Schiffbau, von dem Kommando zur Baubeaufsichtigung bei der Werft von Blohm & Voß in Hamburg abgelöst und zur Werft Wilhelmshaven kommandiert.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 14. 10. 1917.)

In Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt:

die Vizeadmirale

Gerdes, v. Holleben.

Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform für verabschiedete Deckoffizierleutnants erhalten:

char. Deckoffizierleutnants a. D.

Knorpp, **Fuchs** } bisher von der II. Matr. Div.,
Osterrath (Heinrich), bisher vom Min. Dep. Geestemünde,
Schröder (Albert), bisher von der II. Matr. Div.,
Peters (Robert), bisher von der II. Torp. Div.,
Bruske (Felix), **Siebels** (Otto) } bisher von der II. Matr. Div.,
Kerschowsky (Johannes), bisher von der II. Torp. Div.,
Kramer (August), **Korinth** (Gustav), **Krüger** (Rudolf), **Krüger** (Friedrich) } bisher von der II. Matr. Div.

Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform für verabschiedete Deckoffizieringenieure erhalten:

char. Deckoffizieringenieure a. D.

Roloff (Wilhelm), **Heßlich** (Max), **Raufer** (Emil) } bisher von der II. Werftdiv.,
Reese (Gustav), **Riebow** (Julius) } bisher von der II. Torp. Div.

Im Beurlaubtenstande.

Der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

dem Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie **Thyen** (Hans) im Landwehrbezirk I Oldenburg.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 16. 10. 1917.)

Den Roten Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub, Schwertern und der Königlichen Krone:

v. Usedom, Admiral, Gen. Adj. Sr. Majestät des Kaisers und Königs;

den Königlichen Kronenorden 1. Klasse mit Schwertern:

Koch, Vizeadmiral,
Merten, Vizeadmiral z. D.;

die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Eichenlaub und Schwertern zu diesem Orden:

v. Rebeur-Paschwitz, Vizeadmiral;

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Ackermann (Richard), **Richter** (Friedrich) } Kapitäne zur See.

(A. K. O. v. 27. 10. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

v. Rosenstiel, **Soffner** } Kapitäne zur See;

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

v. Stosch, Fregattenkapitän,
v. Reck, Oberstleutnant z. D.,
Westerkamp, Fregattenkapitän,
Hintzmann, **Frhr. v. Weizsäcker** } Korvettenkapitäne,
Ehrlich (Herbert), Kapitänleutnant.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Deckblätter gelangen zur Ausgabe:
(Vom 26. September bis 25. Oktober 1917.)

Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.	Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.
1	226	253	48—49	5	230	230, 277	14—21
2	227	228, IV	4	6	231	449	218 u. 219
3	228	6	47	7	232	432	5—9
4	229	45	55—61				